



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) kanton27 ag / Eventhalle Freiruum in Zug

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über die mietweise Überlassung der Eventhalle Freiruum Zug (Flächen gemäss Auftragsbestätigung), nachfolgend "Freiruum Eventhalle" genannt) durch die kanton27 ag zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Konzerten, Shows, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der kanton27 ag (nachstehend "Vermieterin" genannt).
- 1.2. Nicht zulässig sind Anlassarten, bei welchen der Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang mit sektiererischem, sexistischem, rassistischem, rechtsradikalem oder ähnlichem Gedankengut steht. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, Veranstaltungen in diesem Zusammenhang abzusagen oder das Mietverhältnis fristlos aufzulösen.
- 1.3. Die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Vermieterin (nachfolgend "Mieter" genannt) finden nur Anwendung, wenn dieser vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Die Vermieterin überlässt dem Mieter die Benützung der in der Auftragsbestätigung definierten Flächen/Räume der Freiruum Eventhalle zum vereinbarten Veranstaltungszweck.
- 2.2. Die Vermieterin überlässt dem Mieter zur Mitbenützung die Toiletten und Garderoben. Der Mieter hat eine mögliche Mitbenützung durch andere Mieter zu dulden.

3. Vertragsabschluss, Mietdauer, Haftung, Verjährung

- 3.1. Der Vertrag kommt zustande, wenn folgende kumulativen Bedingungen erfüllt sind:
- Gegenzeichnung der durch den Mieter unterzeichneten Auftragsbestätigung (nachfolgend "Einzelvereinbarung " genannt)
 - Unterzeichnung der vorliegenden AGB durch den Mieter und Übermittlung an die Vermieterin
 - Eingang der ersten Anzahlung des Mieters gemäss Ziffer 5.6 (kumulative Voraussetzungen)
- 3.2. Ist der Mieter nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so hat dies der Mieter in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich zu nennen. Diesfalls haftet der Veranstalter zusammen mit dem Mieter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag und diesen AGB. Der Mieter ist verpflichtet, die vorliegenden AGB ebenfalls durch den Veranstalter/Vermittler/Organisator unterzeichnen zu lassen.
- 3.3. Die Mietdauer richtet sich nach der zwischen der Vermieterin und dem Mieter getroffenen Einzelvereinbarung.
- 3.4. Die Vermieterin haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind:
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Vermieterin die Pflichtverletzung zu vertreten hat
 - sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin beruhen
 - Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der Vermieterin beruhen

Einer Pflichtverletzung der Vermieterin steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Vermieterin auftreten, wird die Vermieterin bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Mieters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Mieter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin rechtzeitig auf die mögliche Entstehung eines aussergewöhnlichen Schadens hinzuweisen.

- 3.5. Alle Ansprüche gegen die Vermieterin verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab Beginn der kenntnisabhängigen regelmässigen Verjährungsfrist. Schadenersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin beruhen.

4. Weitere Rechtsverhältnisse

- 4.1. Die vom Mieter in der Einzelvereinbarung aufgeführte Ansprechperson gilt als Bevollmächtigter, die Mieterin im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit der Vermieterin rechtsgültig zu vertreten.
- 4.2. Der Mieter hat sich auf Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. eindeutig als Veranstalter zu bezeichnen. Ein Rechtsverhältnis besteht ausschliesslich zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter.

5. Leistungen & Zahlungen

- 5.1. Die Vermieterin ist verpflichtet, die mit dem Mieter in der Einzelvereinbarung vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- 5.2. Der Mieter ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten Preise der Vermieterin zu zahlen. Dies gilt auch für die von ihm veranlassten Leistungen und Auslagen der Vermieterin an Dritte.
- 5.3. Die vereinbarten Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich festgehalten, stets exkl. MWST.
- 5.4. Rechnungen der Vermieterin sind mit dem angegebenen Fälligkeitsdatum ohne Abzug zahlbar. Sollte kein Fälligkeitsdatum erwähnt sein, ist die Rechnung innert 10 Tagen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist die Vermieterin berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Der Vermieterin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 5.5. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Mieters oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist die Vermieterin berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder eine Anhebung der in der Einzelvereinbarung vereinbarten Vorauszahlung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 5.6. Innerhalb von 10 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung der Vermieterin, leistet der Mieter eine Anzahlung von 30% des in der Auftragsbestätigung aufgeführten Offertbetrags.
- 5.7. Eine weitere Anzahlung von 50% des in der Auftragsbestätigung aufgeführten Offertbetrags leistet der Mieter bis spätestens 35 Tage vor dem Veranstaltungstag.

- 5.8. Die restlichen Kosten der Offerte sowie zusätzliche (nicht von der Offerte abgedeckte) in Anspruch genommene Leistungen und die variablen Konsumationskosten etc. werden nach der Veranstaltung verrechnet. Es gilt Ziffer 5.4.
- 5.9. In der Einzelvereinbarung allfällig vereinbarte Vorauszahlungen setzen die Bestimmungen der AGB betreffend Vorauszahlungen (Ziffern 5 und 7) nicht ausser Kraft, sondern verstehen sich stets als zusätzlich hinzutretende Vorauszahlungsverpflichtungen des Mieters.
- 5.10. Der Mieter kann nur mit einer schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der Vermieterin aufrechnen oder mindern. Die Vermieterin ist es hingegen gestattet, sämtliche Forderungen gegenüber dem Mieter aufzurechnen. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschliessend, auf für Annulierungskosten, die mit der Vorauszahlung und Sicherheitsleistung verrechnet werden dürfen.

6. Rücktritt des Mieters und Annulationsbedingungen

- 6.1. Ein kostenfreier Rücktritt des Mieters von dem mit der Vermieterin abgeschlossenen Vertrag, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, ist in jedem Fall die Entschädigung gemäss Ziffer 6.3 geschuldet.
- 6.2. Sofern zwischen der Vermieterin und dem Mieter in der Einzelvereinbarung schriftlich ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Mieter bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der Vermieterin auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Mieters erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber der Vermieterin ausübt (für die Fristwahrung massgeblich ist der Erhalt des entsprechenden Schreibens durch die Vermieterin).
- 6.3. Tritt der Mieter nach Ablauf einer allfälligen festgelegten Frist vom Vertrag zurück, gelten folgende Bestimmungen ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet:

Rücktritt mehr als 180 Tage vor Veranstaltung: 30 % des vertraglich vereinbarten Preises
 Rücktritt bis 180 Tage vor Veranstaltung: 50 % des vertraglich vereinbarten Preises
 Rücktritt bis 120 Tage vor Veranstaltung: 65% des vertraglich vereinbarten Preises
 Rücktritt bis 30 Tage vor Veranstaltung: 80% des vertraglich vereinbarten Preises
 Rücktritt weniger als 30 Tage vor Veranstaltung:
 Bei Nichterscheinen: 100% des vertraglich vereinbarten Preises
 100% des vertraglich vereinbarten Preises

Die vorgenannten Ausfallentschädigungen verstehen sich als Konventionalstrafen, die in jedem Fall geschuldet sind, unabhängig vom Bestand oder der Höhe eines bei der Vermieterin entstandenen Schadens. Sollte der bei der Vermieterin entstandene Schaden diese Konventionalstrafe übersteigen, kann sie den Mieter zusätzlich zur Konventionalstrafe für diesen Schaden haftbar machen.

- 6.4. Kann die vorgesehene Veranstaltung infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, trägt jede Vertragspartei die bis dahin entstandenen Kosten selbst.

7. Rücktritt der Vermieterin

- 7.1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Mieters innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die Vermieterin in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.2. Wird eine in der Einzelvereinbarung vereinbarte oder gemäss Ziffer 5.7 geschuldete Vorauszahlung nicht innert Frist geleistet, ist die Vermieterin ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Diese Fristen verstehen sich als Verfalltage, die Vermieterin kann somit vom Vertrag zurücktreten, ohne der Mieterin eine Nachfrist zur Zahlung ansetzen zu müssen.
- 7.3. Die Vermieterin ist ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
- der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Vermieterin nachträglich ändert;
 - der Mieter die überlassenen Räume, Flächen oder Hallen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Vermieterin weiter- oder untervermietet;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Mieters oder Zwecks, gebucht werden;
 - der Mieter der Vermieterin nicht fristgerecht die technische Organisationsanweisung gemäss Ziffer 10.1 dieser AGB zukommen lässt;
 - Veranstaltungen gebucht werden, bei welchen der Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang mit sektiererischem, sexistischem, rassistischem, rechtsradikalem oder ähnlichem Gedankengut steht;
 - Die Vermieterin begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen und übrigen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Vermieterin in der Öffentlichkeit oder die öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährden kann oder Personen- oder Sachschäden zu befürchten sind;
 - die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erteilt werden;
 - höhere Gewalt oder andere von der Vermieterin nicht zu vertretende Umstände vorliegen, welche die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - andere, in dieser Aufzählung nicht genannte, sachliche gerechtfertigte Gründe für einen Rücktritt durch die Vermieterin vorliegen.

- 7.4. Bei einem Rücktritt der Vermieterin gemäss Ziffern 7.2 und 7.3 schuldet der Mieter der Vermieterin eine Ausfallentschädigung gemäss Ziffer 6.3.
- 7.5. Bei berechtigtem Rücktritt der Vermieterin entsteht kein Anspruch des Mieters auf Schadensersatz.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen, wie zum Beispiel die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung, sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden.
- 8.2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen, Räume, Flächen oder Hallen sowie der Veranstaltungszweck bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vermieterin.
- 8.3. Der Mieter hat während der Dauer des Mietvertrages von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr Zugang zu den gemieteten Räumen und Flächen, Veranstaltungen dürften grundsätzlich nur zu diesen Zeiten stattfinden. Davon abweichende Vereinbarungen sind in der Einzelvereinbarung zu regeln.
- 8.4. Die gemieteten Flächen und Räume sind der Vermieterin nach Ablauf der in der Einzelvereinbarung vereinbarten Mietdauer in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben. Die Reinigung im Innern der Freiruum Eventhalle und des Areals erfolgt durch die Vermieterin. Kosten von ausserordentlicher Verschmutzung und notwendigen Spezialreinigungen sowie Entsorgungen sind vom Mieter zu tragen.
- 8.5. Sämtliche vom Mieter vorgenommenen Veränderungen am Mietobjekt gemäss Ziffer 9 dieser AGB müssen bei Rückgabe des Mietobjekts wieder zurückgebaut werden. Unterlässt der Mieter dies, so ist der Vermieter ermächtigt, alle zurückgelassenen Bauten, Installationen etc. auf Kosten des Mieters zurückzubauen und entsorgen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, diese Bauten, Gegenstände, Installationen etc. aufzubewahren. Der Anspruch der Vermieterin auf Realerfüllung bleibt davon unberührt.
- 8.6. Sämtliche vom Mieter mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände und Mobiliar sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich durch den Mieter zu entfernen. Unterlässt der Mieter dies, so ist der Vermieter ermächtigt, alle zurückgelassenen Gegenstände auf Kosten des Mieters zu entsorgen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Der Anspruch der Vermieterin auf Realerfüllung bleibt davon unberührt.

- 8.7. Mängel/Beschädigungen werden in einem durch die Vermieterin und den Mieter gemeinsam zu erhebenden Schadenprotokoll erfasst. Das Protokoll ist durch beide Parteien zu unterzeichnen. Die Vermieterin behebt die Beschädigungen selbst oder lässt sie durch einen Dritten beheben. Die entsprechenden Kosten werden vollumfänglich vom Mieter getragen.

Unabhängig davon, ob ein Schadenprotokoll erstellt wurde oder nicht, ist die Vermieterin berechtigt, innert 30 Tagen seit Rückgabe des Mietobjekts gegenüber dem Mieter sämtliche Mängel/Beschädigungen an der Mietsache anzuzeigen und vom Mieter die Kosten deren Behebung aufzuerlegen. Dies gilt auch für Mängel/Beschädigungen, die nicht im Schadenprotokoll festgehalten und erst nachträglich durch die Vermieterin entdeckt wurden.

- 8.8. In allen Räumlichkeiten der Vermieterin gilt bei allen Veranstaltungen ein Rauchverbot. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

9. **Bauliche Veränderungen, technische Einrichtung und Anschlüsse**

- 9.1. Sämtliche baulichen Veränderungen an den gemieteten Flächen und Räumen sowie an den Einrichtungen und technischen Installationen sowie die Verwendung von eigenem Mobiliar durch den Mieter (gilt auch für das Aufhängen von eigenem Material etc.) bedürfen der ausdrücklichen, vorgängigen und schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Alle Massnahmen müssen von den zuständigen Behörden vor Ausführung genehmigt werden. Die Pläne dazu und auch die Pläne für allfällige temporäre Bauten und Einrichtungen, sind der Vermieterin mit der entsprechenden Bewilligung der zuständigen Stelle vier Wochen vor der Veranstaltung zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Koordination und die Freigabe der Arbeiten für die Ausführung sämtlicher dieser Arbeiten erfolgt ausschliesslich durch die Vermieterin und deren Vertragslieferanten zu marktüblichen Konditionen zu Lasten des Mieters.
- 9.2. Zusätzliche (zur bestehenden und von der Vermieterin zur Verfügung gestellten Grundtechnik) vom Mieter benötigte technische Installationen plant der Mieter selbst und vergibt die entsprechenden Arbeiten/Aufträge direkt den von der Vermieterin ausdrücklich genannten Drittunternehmern. Der Bezug anderer Unternehmen ist gestattet, jedoch nur in Verbindung mit Zusatzaufgaben. Die Kosten dafür trägt der Mieter und rechnet mit dem Drittunternehmen direkt ab. Falls die Vermieterin dabei organisatorisch für die Mieter tätig wird, ist ein Zuschlag für das Projekt-Management geschuldet. Ziffer 9.1 vorstehend bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- 9.3. Die Verwendung von eigenen elektrischen/elektronischen Anlagen des Mieters bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretenden Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Vermieterin gehen zu Lasten des Mieters. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann die Vermieterin pauschal erfassen und berechnen.

10. Informationen/Abstimmung über den Verlauf der Veranstaltung

- 10.1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens jedoch sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Vermieterin den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung bekannt zu geben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Vermieterin nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihr bereitgestellt werden kann.

11. Zusatzleistungen der Vermieterin

- 11.1. Auf Wunsch des Vermieters organisiert die Vermieterin ein Showprogramm. In diesem Fall wird die Entschädigung für das Projekt-Management fällig, was in einer separaten Vereinbarung zu regeln ist. Die Künstler sind separat zu entschädigen.
- 11.2. Gewünschte Zusatzleistungen der Vermieterin sind vom Mieter sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich anzufordern. Die Vermieterin unterbreitet dem Mieter in der Folge einen Kostenvoranschlag. Der genehmigte Kostenvoranschlag bildet sodann einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.
- 11.3. Falls vom Mieter gewünscht, steht die Vermieterin mit verschiedenen Sach- und Dienstleistungen zur Seite. Die Kosten dafür trägt der Mieter.

12. Plakate / Werbung

- 12.1. Die bestehenden Plakatstellen am/im Mietobjekt dürfen weder durch bauliche noch durch organisatorische Massnahmen abgedeckt oder verstellt werden, sondern ihre Sichtbarkeit muss stets vollumfänglich gewährleistet sein.
- 12.2. Der Mieter unterbreitet der Vermieterin seine Wünsche hinsichtlich temporärer Werbeflächen und dem vorgesehenen Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) frühzeitig, so dass allfällige Konflikte hinsichtlich Branchenexklusivität gelöst werden können. Ohne die Zustimmung der Vermieterin ist es dem Mieter untersagt, eigene Werbung (z.B. in Form von Werbetafeln, Schilder, Banner etc.) an oder in den vermieteten Räumlichkeiten anzubringen.
- 12.3. Werbematerial ist der Vermieterin mindestens fünf Tage vor der Veranstaltung anzuliefern.

13. Video / Monitore /Aufnahmen

- 13.1. Bei Bedarf ermöglicht die Vermieterin dem Mieter die Benutzung der im Mietobjekt verfügbaren Screens. Diese Dienstleistung kann kostenpflichtig in Anspruch genommen werden.

- 13.2. Sofern der Mieter dieses Angebot nutzt, hat der die entsprechenden professionellen Dateien in der richtigen Auflösung auf (USB-Stick, Festplatte etc., andere nach Absprache) mindestens fünf Tage vor der Veranstaltung der Vermieterin zur Verfügung zu stellen.
- 13.3. Die strategischen Partner der Vermieterin geniessen im der Eventhalle von Freiruum die nachstehend aufgeführten Rechte:
- Ausstrahlung von Videospots vor Beginn, in der Pause und nach der Veranstaltung
 - Plakatierung im Freiruum Eventhalle
 - Branchenexklusivität
- 13.4. Kommerzielle Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Eine allfällige Vergütung wird gesondert vereinbart.
- 13.5. Die Vermieterin ist rechtzeitig vor der Veranstaltung über eine geplante Berichterstattung des geplanten Events in Kenntnis zu setzen.

14. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- 14.1. Mitgeführte Ausstellungs- und sonstige persönliche Gegenstände können auf Gefahr des Mieters in den Veranstaltungsräumen platziert werden. Die Vermieterin übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, ausser bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Vermieterin. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

15. Catering / Speisen und Getränke

- 15.1. Der Mieter bezieht grundsätzlich alle Speisen und Getränke von der Vermieterin, es ist dem Mieter untersagt, eigene Speisen und Getränke zu Veranstaltungen zu organisieren und mitbringen. Ausnahmen von diesem Grundsatz (sowie ein damit verbundener Deckungsbeitrag an die Vermieterin) müssen in der schriftlichen Einzelvereinbarung vereinbart werden.

Das Caterings ist in erster Linie über das hausinterne Gastro Angebot zu beziehen und wird von der Vermieterin organisiert. Als weitere Variante steht der Preferred Catering der Vermieterin «EVZ Gastro AG» dem Mieter für sämtliche Angebote zur Verfügung. Die Kommunikation sowie die Abrechnung erfolgen direkt mit dem Caterer. Als Dritte Variante ist auch der Beizug eines fremd Caterer möglich, hier sind jedoch die Buy out Kosten zu berücksichtigen. Die Kommunikation sowie die Abrechnung erfolgen auch dann direkt mit dem Caterer und dem Mieter.

- 15.2. Allfällige Sponsoring-Vereinbarungen des Mieters, welche den Verpflegungs- und Getränkebereich betreffen, sind wegen der bestehenden Lieferverträge der Vermieterin mit Dritten frühzeitig vor dem Anlass mit der Vermieterin abzusprechen und benötigen das ausdrückliche schriftliche Einverständnis der Vermieterin. Die Vermieterin kann einen Sponsoring-Partner oder ein konkretes Sponsoring des Mieters ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 15.3. Wünsche des Mieters bezüglich Sortimentsgestaltung und/oder für die Organisation spezieller Anlässe im Umfeld der Veranstaltung sind frühzeitig zu planen und mit der Vermieterin abzusprechen.

16. Gesetzliche Vorschriften

- 16.1. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die gültige Lärmschutzverordnung eingehalten wird.
- 16.2. Insbesondere ist die eidgenössische Schall- und Laserverordnung zu beachten, welche den Schallpegel wie folgt begrenzt:
- Durchschnitt: maximal 90 dB(A)
 - Maximum (Peak): 100 dB(A)
- 16.3. Der Mieter verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Regelungen der Vermieterin einzuhalten, insbesondere das Freihalten von Fluchtwegen, und bietet Gewähr, dass sämtliche eingebrachten Materialien den feuerpolizeilichen Richtlinien entsprechen. Der Gebrauch von Wunderkerzen oder von anderen leicht entzündbaren und gesundheitsschädigenden Gegenständen ist strengstens untersagt.
- 16.4. Mitgebrachtes Material des Mieters (z.B. Dekorationsmaterial usw.) hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Die Vermieterin ist berechtigt, einen entsprechenden behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt kein solcher Nachweis, so ist die Vermieterin berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Mieters zu entfernen.
- Sämtliche Hydranten, Feuerlöscher, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen stets frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten der Vermieterin sowie Behördenvertretern muss jederzeit Zugang zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- 16.5. Der Einsatz von pyrotechnischem Material und Lasern ist den zuständigen Bewilligungsbehörden und der Vermieterin frühzeitig vor der Veranstaltung anzuzeigen. Eine entsprechende Bewilligung der zuständigen Stellen bleibt vorbehalten.

16.6. Die Mieterin hält die Vermieterin bei Verletzung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich (aber nicht abschliessend) bei der Überschreitung des zulässigen Schallpegels und bei der Verletzung der feuerpolizeilichen Regelungen, vollständig schadlos.

17. Sanitäts- und Arztdienst

17.1. Der Mieter ist verpflichtet, für seine Veranstaltung auf eigene Kosten für einen genügenden Sanitäts- und Arztdienst besorgt zu sein.

18. Zutritt und Platzanweisung

18.1. Die Zutrittskontrolle hat grundsätzlich durch das Personal der Vermieterin zu erfolgen. In Absprache mit der Vermieterin kann dies aber auch durch Personal des Mieters geschehen. Die Platzanweisung in der Freiruum Eventhalle ist kostenpflichtig und ist grundsätzlich durch das Personal der Vermieterin zu organisieren.

19. Parkplätze

19.1. Jegliche Haftung der Vermieterin im Zusammenhang mit dem Abstellen von Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

20. Urheberrechtsabgaben

20.1. Sämtliche mit der vertragsgegenständlichen Veranstaltung zusammenhängenden Urheberrechtsabgaben sind direkt vom Mieter an die zuständige Verwertungsgesellschaft zu leisten.

21. Veranstaltungsrisiko

21.1. Der Mieter trägt die Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die Veranstaltung höchstens zulässigen Personenzahl. Eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlasskontrollen bleibt vorbehalten.

22.1. Der Mieter haftet für alle Schäden und Verluste, die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Umgebung durch ihn selbst, seine Angestellten, Hilfspersonen, Gäste oder sonstige Dritte aus seinem Bereich verursacht werden. Der Mieter ist verpflichtet, dem seitens der Vermieterin diensthabenden Einsatzleiter oder dem Techniker zeitgerecht den Schluss der Veranstaltung zu melden, damit die von der Vermieterin zur Verfügung gestellten und von Dritten zugemieteten Geräte (u.a. Musikanlage) kontrolliert und weggeräumt werden können. Für defekte oder fehlende Geräte ist der Mieter haftbar.

- 22.2. Die Vermieterin ist gegenüber dem Mieter nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung haftbar. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Mieter. Jede weitere Haftung wird wegbedungen.
- 22.3. Der Mieter ist für sämtliche erforderlichen Versicherungen und Bewilligungen/Auflagen selbst verantwortlich. Die Vermieterin kann den Nachweis dieser Versicherung verlangen. Eingebrahtes Gut ist vom Mieter auf eigene Kosten angemessen zu versichern. Die Vermieterin lehnt jede Haftung ab.
- 22.4. Der Mieter trägt sämtliche Risiken, die mit der Veranstaltung verbunden sind, einschliesslich der Vorbereitung und der Abwicklung nach ihrer Beendigung. Der Mieter ist für den Ablauf der Veranstaltung allein verantwortlich, so insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die Veranstaltung maximal zulässigen Personenzahl. Der Mieter veranlasst die dazu erforderlichen Massnahmen auf eigene Kosten in Absprache mit der Vermieterin. Ist infolge von höherer Gewalt die Durchführung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Vermieterin nicht möglich und kann die Vermieterin dadurch ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selber und haftet der anderen Partei nicht für Konsequenzen aus der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Als höhere Gewalt im Sinne vorliegender Bestimmung gelten sämtliche Umstände ausserhalb der Kontrolle der Parteien, insbesondere, aber nicht abschliessend, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Streiks oder Ausfall öffentlicher Infrastrukturen (z.B. Elektrizität etc.). Wird die Veranstaltung wegen unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen oder aus Sicherheitsgründen abgesagt resp. abgebrochen (z.B. Panik, Terrordrohung, Terrorakt, etc.), so gelten diese Ereignisse nicht als höhere Gewalt und die Veranstaltungsgebühr/Miete bleibt geschuldet.
- 22.5. Die Vermieterin hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von CHF 50'000'000 abgeschlossen. Die Gesamthaftung der Vermieterin beschränkt sich unter allen Rechtstiteln maximal auf die Höhe der Nutzungsgebühr/Miete. Ansprüche Dritter gegen die Vermieterin auf Grund von Mängeln am Vertragsgegenstand gehen entsprechenden Ansprüchen des Mieters aus dem Vertragsverhältnis vor. Die Vermieterin haftet ausschliesslich für Schäden, die sie durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht hat, sowie für sämtliche Personenschäden. Die Vermieterin haftet in keinem Falle für Schäden, welche durch das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Die durch den Mieter und/oder seine Vertragspartner mit der Veranstaltung in den Vertragsgegenstand eingebrachten mobilen Gegenstände sind nicht durch die Vermieterin gegen Feuer, Elementarschaden, Wasserschaden und Diebstahl versichert. Der Mieter wird der Vermieterin auf Verlangen eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice zustellen. Der Mieter verpflichtet sich, die Infrastrukturen sorgfältig zu nutzen. Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin oder Dritten für alle Schäden, welche der Vermieterin oder Dritten in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen nicht von ihr zu vertretenden Haftungs- und Schadenersatzansprüchen

frei (inkl. Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen), welche Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Vermieterin geltend machen. Der Mieter übernimmt in diesen Fällen insbesondere auch die prozessualen und vorprozessualen Rechtskosten (inkl. Anwaltskosten) der Vermieterin.

23. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sowie der Verzicht auf die Schriftform, haben schriftlich zu erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Mieter sind unwirksam.

23.1. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz der Vermieterin.

23.2. Die vorliegenden AGB und die Verträge, die aufgrund dieser AGB geschlossen werden, unterliegen schweizerischem Recht. Der Mieter anerkennt für sämtliche Rechtsstreitigkeiten mit der Vermieterin, den Sitz der Vermieterin als ausschliesslichen Gerichtsstand.

23.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift, sämtliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und damit einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift